

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 30.12.1874

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 30. Decbr. 1874.) 38. Stück.

Inhalt.

N^o. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. December 1874, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

N^o. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Oldenburg, den 24. December 1874.

Indem das Staatsministerium eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 19. d. Mts. (Reichsgesetzblatt S. 149) nachstehend zur besonderen Kunde der Eingefessenen des Herzogthums bringt, macht es bekannt,

daß es zwar in Betreff der unter 2. bis 6. des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Münzen von der Errichtung einer Einlösungsstelle im Herzogthum wegen mangelnder Veranlassung Abstand genommen hat,

daß aber in Betreff der unter 3. 1. des § 1 genannten, auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{2}$ Thalerstückes

ausgeprägten Zwei- und Vier-Pfennigstücke deutschen Gepräges die Großherzogliche Hauptkassen-Verwaltung hieselbst und die einzelnen Großherzoglichen Amtrecepturen des Herzogthums beauftragt worden sind, solche Münzen während der Monate Januar, Februar und März 1875 nicht nur nach deren in der Bekanntmachung angegebenen gesetzlichen Werthe in Zahlung zu nehmen, sondern sie auch — jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Thalerpfennigen = 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages — gegen Reichs- oder Landesmünzen umzuwechseln.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen überall nicht mehr angenommen.

Oldenburg, den 24. December 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Weichardt.

Bekanntmachung

betreffend die

Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen

vom 19. December 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vier-Pfennigstücke deutschen Gepräges,
- 2) die Zwei-, Vier- und Acht-Hellerstücke kurhessischen Gepräges,
- 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,

- 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$\frac{1}{2}$ Speiesthaler oder 60 Schilling	schlesw.-holst. Kurant,
$\frac{2}{3}$ " " 40 " " "	" " "
$\frac{1}{3}$ " " 20 " " "	" " "
$\frac{1}{5}$ " " 12 " " "	" " "
$\frac{1}{6}$ " " 10 " " "	" " "
$\frac{1}{12}$ " " 5 " " "	" " "
$\frac{1}{15}$ " " 4 " " "	" " "
$\frac{1}{24}$ " " 2 $\frac{1}{2}$ " " "	" " "
Zweischillingstück " 1 " "	" " "

- 5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:

$\frac{1}{4}$ Thalerstücke,
 $\frac{1}{8}$ Thalerstücke (Sechser),
 Achtpfenniger,
 Dreier und
 Einpfenniger in Silber, und
 Dreier in Kupfer,

- 6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem § 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsbeziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Einlösung der im § 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

die unter Ziffer 1 erwähnten

Zweipfennigstücke zu . . .	—	M.	$1\frac{2}{3}$	Pf.	Reichsmünze
„ ebendort aufgeführten Vierpfennigstücke zu . . .	—	„	$3\frac{1}{3}$	„	„
„ Zweihellerstücke kurhessischen Gepräges zu . . .	—	„	$1\frac{2}{3}$	„	„
„ Vierhellerstücke kurhessischen Gepräges zu . . .	—	„	$3\frac{1}{3}$	„	„
„ Achthellerstücke kurhessischen Gepräges zu . . .	—	„	$6\frac{2}{3}$	„	„
„ sogenannten Kassen-Ein- drittelstücke zu	1	„	15	„	„
„ sogenannten Kassen-Zwei- drittelstücke zu	2	„	30	„	„
„ $\frac{1}{4}$ Speciesthaler oder 60 Schillinge zu	4	„	50	„	„

die $\frac{2}{3}$ Speziesthaler oder 40 Schillinge zu	3 <i>M.</i> — Pf. Reichsmünze		
„ $\frac{1}{3}$ Speziesthaler oder 20 Schillinge zu	1 „ 50 „ „		
„ $\frac{1}{5}$ Speziesthaler oder 12 Schillinge zu	— „ 90 „ „		
„ $\frac{1}{6}$ Speziesthaler oder 10 Schillinge zu	— „ 75 „ „		
„ $\frac{1}{12}$ Speziesthaler oder 5 Schillinge zu	— „ 37 $\frac{1}{2}$ „ „		
„ $\frac{1}{15}$ Speziesthaler oder 4 Schillinge zu	— „ 30 „ „		
„ $\frac{1}{24}$ Speziesthaler oder 2 $\frac{1}{2}$ Schillinge zu	— „ 18 $\frac{1}{4}$ „ „		
das Zweifschillingstück oder 1 Schilling zu	— „ 7 $\frac{1}{2}$ „ „		
die $\frac{1}{4}$ Thalerstücke sächsischen Gepräges zu	— „ 12 „ „		
„ $\frac{1}{8}$ Thalerstücke sächsischen Gepräges (Sechser) zu	— „ 6 „ „		
„ Achtpfenniger sächsischen Gepräges zu	— „ 8 „ „		
„ Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Geprä- ges zu	— „ 3 „ „		
„ Einpfenniger sächsischen Gepräges zu	— „ 1 „ „		
„ 100 Kreuzerstücke badischen Gepräges zu	2 „ 85 $\frac{1}{2}$ „ „		
„ 10 Kreuzerstücke badischen Gepräges zu	— „ 28 $\frac{1}{4}$ „ „		

§ 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. December 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.